

RS UVS Vorarlberg 1991/12/16 1-210/91

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.12.1991

Rechtssatz

Eine Niederschrift über die mündliche Verkündung eines Straferkenntnisses, die lediglich die übertretene Rechtsnorm, nicht jedoch eine entsprechende Tatumschreibung enthält und auch nicht auf eine solche verweist, widerspricht dem §44a Z1 VStG.

Schlagworte

Inhalt eines mündlichen Straferkenntnisses, Tatumschreibung

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at